

§ 5

Die Tiere sind bei der Einstellung in den Betrieb nach den Festlegungen der betrieblichen Tierhygieneordnung zu untersuchen und unter Beobachtung zu stellen. Die Beobachtungszeit ist abhängig vom Nutzungszweck und vom Gesundheitszustand festzulegen. Die Vorbehandlung oder Nutzung der Tiere während der Beobachtungszeit durch die Betriebe ist nicht zulässig.

§ 6

Die Tiere dürfen nicht in betriebsfremde Stallungen eingestellt werden. Der Kontakt zu Tieren, die nicht für die Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln genutzt werden, ist zu verhindern. Ausnahmen bedürfen in Abstimmung mit dem zuständigen Kreistierarzt der Genehmigung der für die Überwachung und Sicherung des Verkehrs mit Arzneimitteln zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 7

Über die Einstellung, Haltung, Kontrolle und Nutzung von Tieren sind Nachweise nach dem Muster der Anlage 1 zu führen. Entsprechende Festlegungen sind in den betrieblichen Tierhygieneordnungen zu treffen.

§ 8

(1) Bei Nutzung von Embryonalstadien der Tiere, wie Bruteier und Feten, zur Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln sind die Festlegungen der §§ 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

(2) Werden Tiere, die zur Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von antigen[^] oder antikörperhaltigen Zubereitungen, von Lymphozyten- oder Blutzubereitungen oder von Labordiagnostika genutzt wurden, zur Schlachtung abgegeben, sind die Tierkörper und Organe dieser Tiere entsprechend den Festlegungen[^] gemäß Anlage 2 zu behandeln. Die Milch solcher Tiere darf nicht der menschlichen Ernährung zugeführt werden. Diese Milch darf an Tiere nur innerbetrieblich nach Erhitzung auf 100 °C verfüttert werden.

(3) Tierkörper oder Tierkörperteile verendeter Tiere sind entsprechend den Rechtsvorschriften⁴ * ⁶ einem VEB Tierkörperverwertungsbetrieb zur schadlosen Beseitigung zuzuführen.

(4) Ausscheidungen von Tieren sind entsprechend den staatlichen Standards⁴ zu behandeln.

§ 9

Diese Anordnung tritt am 1. April 1989 in Kraft.

Berlin, den 17. Februar 1989

**Der Minister
für Gesundheitswesen**

Thielmann

**Der Minister
für Land-, Forst- und
Nahrungsgüterwirtschaft**

Lietz

4 z. z. gilt:

Anordnung vom 12. November 1965 über die Tierkörperbeseitigung und -Verwertung (GBl. II Nr. 128 S. 859) i. d. F. der Anordnung Nr. 2 vom 14. Dezember 1966 (GBl. II 1967 Nr. 5 S. 36), der Ziff. 78 der Anlage 1 der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Anordnung vom 6. März 1979 über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft (GBl. I Nr. 8 S. 76).

⁶ Z. Z. gelten die Standards:

- a) TGL 37768/03 Veterinärwesen: Reinigung und Desinfektion in Tierproduktionsanlagen; Verhütung von Tierseuchen, Ausg. 12.80
b) TGL 24198/02 Aufbereitung und Verwertung von Gülle; Hygienische Forderungen (ST RGW 2705—80), Ausg. 12.81.

Anlage 1

zu § 7 vorstehender Anordnung

Nachweis über die Einstellung, Haltung, Kontrolle und Nutzung von Tieren

1. Über die Einstellung, Haltung, Kontrolle und Nutzung von Tieren sind folgende Nachweise zu führen:
 - a) Einstellungslisten,
 - b) Nachweis über Behandlungen, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln durchgeführt wurden.
2. Aus den Einstellungslisten muß ersichtlich sein:
 - a) Kennzeichnungsnummer (z. B. Brandzeichen, Tätowierungsnummer oder Ohrmarke), Alter und Geschlecht sowie die besonderen Kennzeichen der einzelnen Tiere,
 - b) Herkunft der Tiere,
 - c) Tag der Einstellung,
 - d) tierärztliche Untersuchungsbefunde am Tag der Einstellung und während der Beobachtungszeit,
 - e) Tag des Abschlusses der Beobachtungszeit.
3. Aus den unter Ziff. 1. Buchst. b genannten Nachweisen über Behandlungen, die mit den Einstellungslisten zu Kontrollzwecken stets zusammenbleiben müssen, muß ersichtlich sein:
 - a) Kennzeichnungsnummer (z. B. Brandzeichen, Tätowierungsnummer oder Ohrmarke), Alter und Geschlecht sowie die besonderen Kennzeichen der einzelnen Tiere,
 - b) Tag des Versuchsbeginns,
 - c) Art und Dauer der Behandlung,
 - d) Auftreten und Verlauf lokaler und allgemeiner Krankheitserscheinungen,
 - e) Datum, Umfang und Ort der Entnahme von Blut oder Organmaterial,
 - f) klinische Befunde der fortlaufenden tierärztlichen Überwachung, die nicht im Zusammenhang mit der Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von Arzneimitteln stehen,
 - g) Angaben über die spätere Verwertung der Tiere (Tag und Art des Abganges).

Anlage 2

zu § 8 Abs. 2 vorstehender Anordnung

Behandlung von Tierkörpern und Organen von Tieren, die zur Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von antigen- oder antikörperhaltigen Zubereitungen, von Lymphozyten- oder Blutzubereitungen oder von Labordiagnostika genutzt wurden

1. Tiere, die zur Gewinnung, Herstellung oder Prüfung von antigen- oder antikörperhaltigen Zubereitungen, von Lymphozyten- oder Blutzubereitungen oder von Labordiagnostika genutzt wurden (nachfolgend Tiere genannt), dürfen, sofern ihre Tierkörper und Organe